

Rechtfertigungsschrift des Bürger Laharpe an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helv. Republik

Autor(en): **Laharpe**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXXIII.

Bern, 28. Januar 1800. (8. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

56. Das Distriktsgesetz soll ferner das Land, von dem die Weidpflichtigkeit abgekauft wird, durch einen Kunstverfahren messen lassen.

56. Wenn es sich aus den Schätzungen ergibt, daß der Werth des Weidrechts sich eben so hoch oder höher, als der Werth des Grundeigenthums beläuft, so soll das Distriktsgesetz dem Weidrechtbesitzer einen mit dem Werthe seines Rechts im Verhältnisse stehenden Theil des von der Weidpflichtigkeit zu befreienden Landes als Entschädigung zusprechen.

57. Die Abtheilung des Landes zwischen dem Grundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, und unter der Aufsicht zweier Beisitzer des Gerichts, falls eine der beiden Parteien, oder beide zugleich, dieses verlangen.

58. Der Grundeigenthümer hat das Recht, zu bestimmen, auf welcher Seite des Grundstücks er das zur Entschädigung des Weidrechts bestimmte Land von dem seinigen abschneiden lassen will.

59. Der Weidrechtbesitzer, der von dem Recht, sich auf diese Art entschädigen zu lassen, Gebrauch macht, ist schuldig, das ihm durch die Theilung zugefallene Land dem Weidgange zu entziehen und daselbe anzubauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Saharpe an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helv. Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Rechtfertigung vorzulegen; so sehr ich wünschte, Ihnen Zeit zu ersparen, so ist es mir doch unmöglich, Sie solch eine nicht auf mein politisches Benehmen vor der

Revolution, und auf dasjenige, was ich von diesem Zeitpunkt an bis zu meiner Ernennung, und dann als Mitglied des helvetischen Direktoriums gethan habe, anwenden zu machen.

Leihen Sie mir gütigst, BB. Gesetzgeber, Ihre Aufmerksamkeit, und beurtheilen Sie mich mit Nachsicht.

Benehmen vor der Revolution.

Das schmerzhafteste Gefühl, einer Nation anzugehören, welche unter dem Joch der Oligarchie schmachtete, entschied mich im Jahr 1782, mich aus meinem Vaterlande zu entfernen. Seit meiner Kindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit, und hatte mich in diesen Grundsätzen während meines Aufenthalte in dem Seminarium von Haldenstein befestigt— eine Pflanzschule von Mannern, welche sich in der Revolution ausgezeichnet haben, und die den tugendhaften und ehrwürdigen Greisen Mesemann für ihren Lehrer anerkennen, der nun in den Gefangnissen von Inspruck das Verbrechen abbüßt, freie Menschen gebildet zu haben.

Da ich in Helvetien die Freiheit nicht mehr fand, so war ich Willens, sie in Amerika zu suchen, als das unbegreifliche Schicksal mich nach Russland führte, um die Erziehung der Kindeskinde Katharinens zu übernehmen.

Die Hoffnung, der Menschheit durch Bildung von Menschen nützlich zu werden, welche einst auf mehrere Millionen meiner Mitbrüder Einfluß haben sollten, entschied mich. — Ich habe diese Stelle während einer Reihe von elf Jahren unter den gefährlichsten Umständen bekleidet, ohne mich einen Augenblick von den Schranken zu entfernen, welche mir meine Grundsätze und die Ehre vorschrieben. Mitten an einem despotischen Hofe habe ich die Sprache und die strengen Sitten eines freien Mannes beibehalten. Während ich allein, verlassen und ohne andere Unterstützung, als diejenige eines reinen Geistes, die Menschenrechte in dem Wallast des Alleinherrschers der Russen vertheidigte, brach die französische Revolution aus. Sie war meinen Grundsätzen zu sehr angemessen, als daß ich nicht

ben lebhaftesten Antheil daran hätte nehmen sollen. Ich verheele es nicht, ich sah sie als den Vorboden der Befreiung meines Vaterlandes an, und ich zweifelte gar nicht, daß der Wiederhall des Rufens nach Freiheit und Gleichheit an unsern Gebirgen, die damalige Regierung bewegen würde, den Mißbräuchen ein Ende zu machen, unter denen das Volk seufzte. Ich befürchtete nur, daß das Volk sich eben die Ausschweifungen erlauben würde, denen man sich an andern Orten überließ. Ich wußte nicht, daß drei Jahrhunderte von Sklaverei die Menschheit herabgewürdigt hatten. In der Absicht, der Gesetzlosigkeit vorzubeugen, entwarf ich verschiedene Denkschriften, in denen ich die Bildung von stellvertretenden Versammlungen anrieth, und besonders die ehemaligen Staaten des Waatlandes in's Gedächtniß zurückrief. Ich sandte verschiedene dieser Denkschriften an Freunde, als eben so viele hypothetische Versuche; andere wurden in Zeitschriften eingerückt.

Ich übergehe mit Stillschweigen die Gewaltthätigkeiten, welche in den Jahren 1791 und 1792 ausgeübt wurden. Die Berner Oligarchie verfuhr während mit den Patrioten, und machte sich eine besondere Pflicht daraus, den General Lahaarpe vogelfrei zu erklären, dessen Familie in Folge eines Geldstages, der mit Hindansetzung der Gesetze ausgeschrieben wurde, auf die Gasse geworfen wurde.

Auch mich betraf diese Verfolgung. — Die Berner Oligarchie zog mächtige Männer in's Spiel, um mich in Rußland zu verderben, und zählte so sicher auf den Erfolg ihrer Maßnahmen, daß meine Verbannung nach Siberien schon als ausgemacht angenommen wurde. Aber diejenigen kannten Katharinen die II. wenig, welche glaubten, daß sie ihnen einen rechtschaffenen, seit mehreren Jahren geprüften Mann aufopfern würde, der ihr Zutrauen gerechtfertigt hatte. Diese Prinzessin theilte mir die Akten zur Beantwortung mit, die man ihr übersandt hatte, und ich that es zu ihrer Zufriedenheit.

Die Ankunft des Grafen Artois war das Lösungszeichen zu neuen Verfolgungen, die gegen mich gerichtet wurden. Ich habe es schon oben gesagt; ich war ohne betitelten Beschützer an diesem Hof, aber ich hatte auch keine Feinde; ich war geschätzt und geachtet; man benachrichtigte mich von dem, was angesponnen wurde; ich sah den Sturm sich bilden, und erwartete ihn mit Ruhe.

Den 28. Brachmonat 1793 ließ mich Katharina II. vor sich rufen, und nach einer Unterredung von zwei Stunden, in welcher die wichtigsten Gegenstände abgehandelt wurden, gelang es mir, die Wolken zu zerstreuen.

Dieser Sturm war der letzte. — Hätten sich meine Grundsätze nach den Umständen biegen lassen, so stand mir die Laufbahn der Ehre offen, und wahr-

scheinlich wäre ich nun, was man heißt, ein großer Herr. Es machte mir keine Mühe, allem diesem zu entsagen. Meine Berichtigungen waren beendet; ich verlangte meinen Abschied, und verließ Rußland im Jahr 1795, zwar nicht arm, aber doch mit einem für einen an den Mittelstand gewöhnten Mann kaum hinreichenden Vermögen.

Einige Zeit vorher hatte ich bei der Berner Regierung nachforschen lassen, ob man meiner Rückkunft Hindernisse in den Weg legen würde. — Ich erhielt eine abschlagende Antwort, und es wurde Befehl ertheilt, mich an den Grenzen anzuhalten. Also war ich nach einer Abwesenheit von 13 Jahren verurtheilt, meine Heimath nicht wieder zu sehen, weil es einigen privilegirten Familien so gefiel.

Beim Anblick der Alpen:Spitzen drängten sich zwei Empfindungen zugleich in mein Herz — einer unennbaren Freude folgte plötzlich der tiefste Schmerz. Dort also, sagte ich mir, wohnen deine Verwandten, deine Freunde, die Gefahrten deiner Jugend! Dort sind alle Gegenstände deiner Zärtlichkeit vereint! Ach, nie wirst du sie wieder sehen!

W. Gesetzgeber, verzeihen Sie diesen Rath einem öffentlich Ausgeschriebenen. — Hüten Sie sich, Gesetze zu geben, die ewige Verbannung nach sich ziehen. Sie wissen nicht, was man wagen darf, um die Gegenstände seiner Zärtlichkeit wieder zu sehen.

Ich umgieng Helvetien, und setzte mich endlich zu Genève auf Genferboden, entschlossen, mich nicht in's Politische zu mischen; und ohne die Härte der Berner Regierung, und die Ausforderungen ihrer Emissarien, hätte ich mich nie wieder auf dieses stürmische Meer gewagt, um neue Gefahren zu laufen.

Der Gen. Lahaarpe, mein naher Anverwandter und mein Freund, verlor sein Leben beim Vortrab der italienischen Armee, nachdem er Gelegenheit gehabt hatte, seine Großmuth an seinen Verfolgern zu zeigen. Er hinterließ 6 Kinder ohne Vermögen, von welchen 2 Söhne im Dienste der fränkischen Republik standen. — Ich gab mir Mühe, Entschädigungen für sie zu erhalten. Eine weise Regierung hätte Rücksicht darauf genommen; allein die Bernerische blieb beständig unerbittlich. Ihre Ungerechtigkeit und die heilige Pflicht, das Andenken und die Familie meines Freundes zu vertheidigen, brachten mich zu dem Entschluß, nach Paris zu gehen, um die Hülfe der fränkischen Regierung anzuflehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Herausgeber des neuen republikanischen Blattes.

Bürger.

Da sich der Exdirektor Lahaarpe erlaubt hat, in